Kleine Hefte zur Archäologie in Sachsen-Anhalt
Heft 14 | 2017

Kleindenkmale in Sachsen-Anhalt

Wernfried Fieber, Udo Münnich, Bodo Wemhöner

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Halle (Saale)
2017

Inhalt

1. Vorwort 7

2. Einführung 9

3. Kleindenkmale mit kultischer und/oder religiöser Bedeutung 10

3.1 Menhire 10
3.2 Bildsteine 14
3.3 Kreuzsteine und Steinkreuze 16
3.4 Schälchen- und Näpfchensteine, Wetzrillen 21
3.5 Nagelsteine 24
3.6 Teufelssteine 25
3.7 Betsäulen, Bildstöcke 26

4. Kleindenkmale mit Rechtsfunktionen 31

4.1 Steine als Attribute mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gerichtsstätten 31
4.2 Bauernsteine – dörfliche Gerichtsstätten des ausgehenden Mittelalters 31
4.3 Heiße Steine 33
4.4 Rote Steine, Breite Steine, Graue Steine, Weiße Steine 36
4.5 Brautsteine 37
4.6 Galgenberge und Galgensäulen 38
4.7 Halseisen und Pranger 40
4.8 Das Setzen von Steinkreuzen als Sühnekreuze – Ursachen und Hintergründe 41
4.9 Grenzsteine 43
4.10 Leibgeleitsteine 45
4.11 Delinquentensteine, Blaue Steine 47
4.12 Koppelsteine 47
4.13 Landwehren 48
4.14 Meilensteine – Rechtssteine des 19. Jhs. mit hoheitlichen Funktionen 50
4.15 Wegweisersteine 57

5. Straßenbaudenkmale – Denkmale des Kunststraßenbaus 58

6. Literaturauswahl 65

Quellen/Abbildungsnachweis/Autoren 67

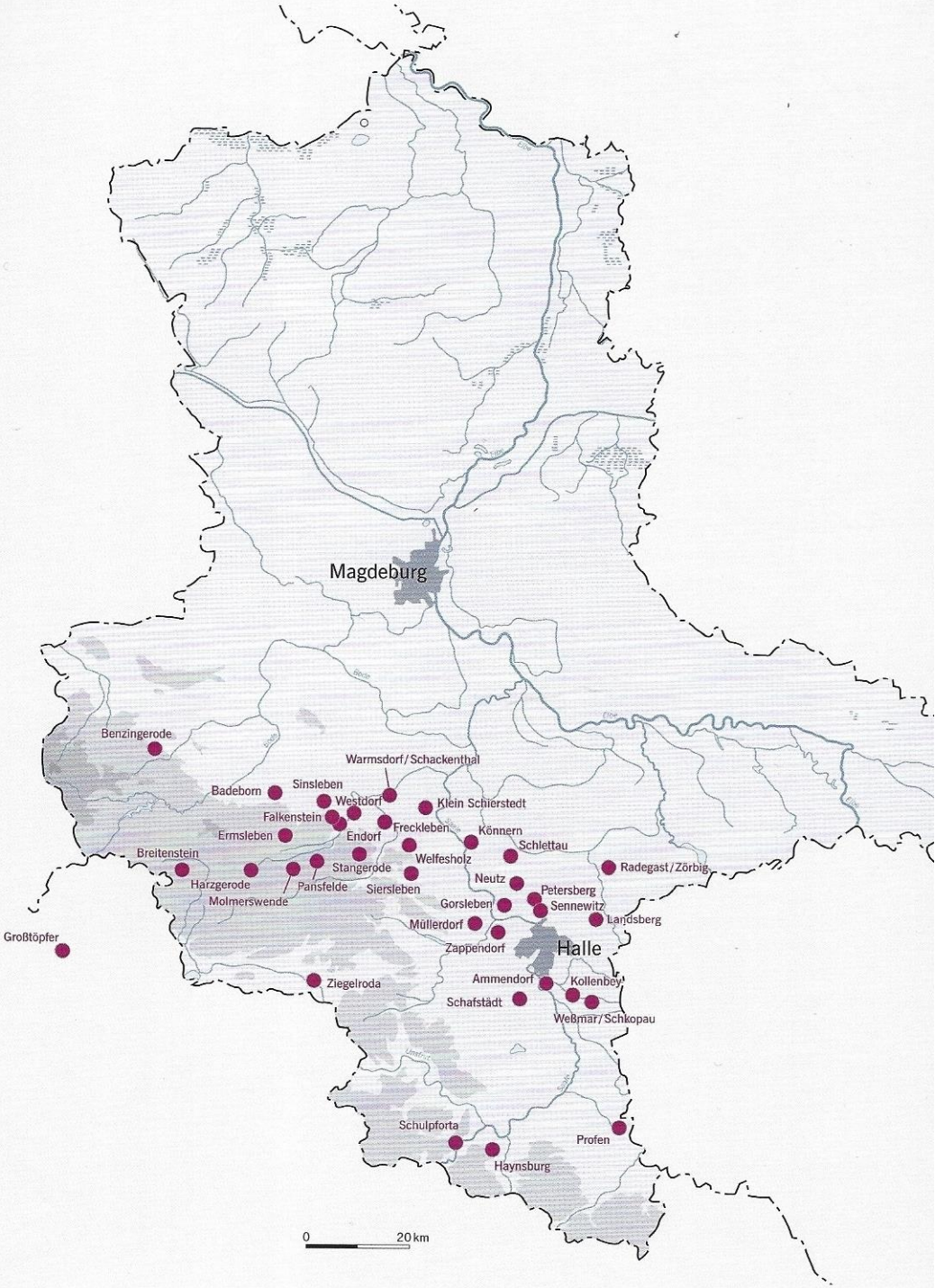

Verortung der in diesem Heft abgebildeten Steine.

1. Vorwort

Der Stein hat in der Kulturgeschichte des Menschen eine besondere Stellung eingenommen. Im Hinblick auf seine Dauerhaftigkeit, seine natürlichen Formen und Farben und die Möglichkeiten der Formgebung war der Stein schon immer ein begehrter Werkstoff. Gerade die Dauerhaftigkeit ist es, die ihn von anderen natürlichen Werkstoffen unterscheidet. Nicht umsonst ist er mit dem abstrakten Begriff der Ewigkeit verbunden. Denn Menschen, die einen Stein aufstellten, verbanden damit die Erwartung, dass dieser bis in alle Ewigkeit stehen möge.

Ganz bewusst wird in diesem Heft, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf Gedenksteine eingegangen, die aus einem konkreten Anlass aufgestellt wurden. Sie erklären sich meist selbst durch die entsprechenden Inschriften.

Vielmehr soll der Blick auf Steine gerichtet werden, die oft wenig beachtet in der Landschaft stehen. Für diese Gruppe von Steinen wurde der Begriff Kleindenkmal als *terminus technicus* geprägt. Kleindenkmale sind als Denkmalgruppe nicht genau definiert, was auch die Zuordnung einzelner Steine erschwert. Gerade sie sind es, die gefährdet sind, weil sich der Grund für ihre Aufstellung und ihre Funktion nicht sofort dem Betrachter erschließen. Deshalb wurden und werden sie beseitigt oder zweckentfremdet. Mit jedem verlorenen Stein beraubt sich die Gesellschaft ihrer historischen Zeugen. Während geschichtlich relevante Akten sorgfältig in Archiven gehütet werden, sind historische Steine in der Landschaft eine Art Freiwild für jedermann. Dabei sind auch Behörden nicht ausgenommen. Die manchmal gut gemeinte Art der Verwahrung in Museen macht keinen Sinn, denn die meisten Steine erfüllen ihre Funktion nur im Umfeld der sie umgebenden Landschaft. Die Forderung von Richard Neumann, Professor am Gymnasium in Weißenfels, von 1907, die er auf Steinkreuze bezog, sollte heute für alle Kleindenkmale gelten:

»Sie sind Ausdruck der mittelalterlichen Rechtszustände und religiösen Anschauungen unserer Vorfahren, einer aufmerksamen Betrachtung und gewissenhaften Schonung wert und verdienen, wenn irgend möglich, an ihrem ursprünglichen Standorte erhalten zu werden.« (Neumann 1907)

Alle aufgeführten Steine hatten eine bestimmte Funktion, die in diesem Heft näher erläutert wird. Grundsätzlich lassen sich Kleindenkmale in zwei Hauptgruppen gliedern. Zum einen sind es Steine mit einem kultisch-religiösen und zum anderen mit einem rechtshistorischen Bezug. Allerdings lässt sich in der Praxis ihre Zuordnung nicht immer so klar gliedern, weil sie im Laufe der Jahrhunderte oftmals verschiedene Aufgaben erfüllt haben. Erwähnt werden wegen des begrenzten Heftumfangs nur die wichtigsten Steine. Für Leser, die tiefer in die Problematik eindringen wollen, seien die beigefügten Literaturhinweise empfohlen.

Eine Vielzahl von archäologischen Kulturdenkmalen gehört zu den Kleindenkmalen. Unter dem Begriff »Kleindenkmale« werden die vielen relativ kleinen ortsfesten aber auch beweglichen und freistehenden, von Menschenhand geschaffenen Gebilde, insbesondere aus Stein, zusammengefasst. Diese Denkmale dienten ursprünglich einem bestimmten Zweck, ihrer Aufstellung lag ein konkretes Ereignis zugrunde. Sie erinnern an eine besondere Begebenheit, an eine Person, geben Zeugnis vom Rechtsverständnis unserer Vorfahren oder dienten einer religiösen Motivation. Kleindenkmale stehen häufig isoliert und vielfach unbeachtet auf weiter Flur. So hat sich, insbesondere in der älteren Literatur, auch der Begriff »Flurdenkmal« für diese Denkmalsgruppe eingebürgert.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt benennt im §2 Abs. 2 Nr. 3 archäologische Kulturdenkmale, darunter »Denkmale der Rechtsgeschichte« (Abb. 1), sowie »Steinmale und Schälchensteine«. Als Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes werden im § 2 Abs. 2 Nr. 6 »Kleindenkmale wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere« genannt (Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt). Wenn auch nur die unter Nr. 6 genannten Denkmale im Gesetz ausdrücklich als Kleindenkmale bezeichnet werden, so gehört die überwiegende Zahl zu den Denkmalen der Rechtsgeschichte und natürlich gehören die Steinmale und Schälchensteine von der Typologie her zu den Kleindenkmalen.

Das Problem der hier benannten Denkmalgruppe liegt in ihrer Vielgestaltigkeit. Ihre Heterogenität und die Tatsache, dass viele dieser Denkmale bisher nicht im Blick der Denkmalpfleger, einschließlich vieler interessierter Bürger waren, führte dazu, dass sie nicht als schützenswert angesehen wurden. Kleindenkmale sind vielen Gefahren ausgesetzt, wie etwa Dorferneuerungsprogrammen, Gestaltungen von Außenflächen, Flurbereinigungen oder Straßenbaumaßnahmen. So erfreulich diese Maßnahmen sein mögen, sie stellen ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Bisher fehlende Aufmerksamkeit wiederum führte zur Vernachlässigung der Kleindenkmale, zur unachtsamen Deponie, schließlich zum Verlust oder gar zur Zerstörung. Die Unwissenheit und Gleichgültigkeit beginnt bereits bei der Dorfbevölkerung, die Jahrhunderte mit ihrem Bauernstein im Dorfzentrum oder 150 Jahre mit einem Meilenstein oder einem Wegweiserstein vor dem Dorfe gelebt hat und ihn plötzlich aus ihrem kollektiven Bewusstsein streicht. Schutz und Pflege dieser Kleindenkmale hat also für die heutigen Denkmalpfleger, für die ehrenamtlichen Beauftragten für archäologische Denkmalpflege und für Heimatfreunde einen hohen Stellenwert.

Um dieser Unwissenheit und der Gleichgültigkeit entgegenzuwirken, werden im Folgenden Kleindenkmale, die als archäologische Kulturdenkmale im Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen sind sowie Denkmale, die der archäologischen Pflege und Überwachung zugeordnet sind, vorgestellt (Wemhöner/Schwarz 2006). Ziel vorliegender Ausführungen ist, auf die noch erhaltene Vielfalt aufmerksam zu machen. Gleichzeitig soll dazu angeregt werden, diese Kleindenkmale systematisch zu erfassen. Daneben war es unser Bemühen, auf die sehr unterschiedlichen inhaltlichen Aussagen einzelner Kleindenkmalgruppen hinzuweisen. Kleindenkmale erschließen einen großen Teil unserer Kultur- und Geistesgeschichte, sie sind »*Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft*« (DschG LSA § 1, Abs. 1).

Abb. 1 Ganzmeilenobelisk an der B91, südlich von Ammendorf, Halle (Saale). Aufnahme 2015 (siehe Abb. 45).